

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.H. Dr. Georg Kathrein  
Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, am 18. Jänner 2016

**BETREFF: ISPA STELLUNGNAHME ZUM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ZUR  
GEWÄHRLEISTUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN PORTABILITÄT VON ONLINE-  
INHALTEDIENSTEN (COM(2015)627 FINAL); MITTEILUNG „SCHRITTE ZU EINEM  
MODERNEREN, EUROPÄISCHEREN URHEBERRECHT“ (COM(2015)626 FINAL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Justiz betreffend den Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten (COM(2015)627 final) gemeinsam mit der Mitteilung „Schritte zu einem moderneren, europäischeren Urheberrecht“ (COM(2015)626 final) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zusammengefasst stellt der EU-Verordnungsentwurf aus Sicht der ISPA einen ersten positiven Schritt in Richtung Gewährleistung von grenzüberschreitender Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten dar. Dieser Rechtssetzungsakt bietet jedoch eine Lösung, die nur einer geringen Anzahl von Personen dienlich ist, und lässt die grundlegende Problematik weitgehend unberührt. Sie stellt daher aus Sicht der ISPA eine unzureichende Maßnahme dar, um Geo-Blocking-Praktiken europaweit hintanzuhalten. In Bezug auf die Mitteilung der EU-Kommission vertritt die ISPA die Ansicht, dass ein EU-weites Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Entwicklung von innovativen Diensten und neuen Geschäftsmodellen hemmen würde und daher strikt abzulehnen ist. Ferner betont die ISPA, dass der Grundsatz des World Wide Webs - Inhalte frei verlinken zu können - unangetastet bleiben soll und merkt an, dass gesamteuropäisch einheitliche Urheberrechtsschranken den Binnenmarkt fördern und daher zu begrüßen sind. Abschließend hebt die ISPA erneut hervor, dass EU-weite „Technologiesteuern“ wie die Festplattenabgabe abzulehnen sind und betont, dass Netzsperrern lediglich zur Verschärfung der Problematik in Zusammenhang mit Geo-Blocking beitragen und keine tragbare Lösung des Phänomens der „Piraterie“ darstellen.

## 1. Der EU-Verordnungsentwurf stellt einen positiven Schritt aber keine ausreichende Maßnahme dar

Die ISPA begrüßt die Ankündigung der EU-Kommission bezüglich des Verordnungsentwurfs zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten als ersten positiven Schritt, allerdings würde dieser aus Sicht der ISPA nicht das Problem vieler Europäer lösen, legal erworbene Online-Inhalte wie Filme oder Video-Abonnements nicht grenzüberschreitend nutzen zu können.

Die Verordnung zielt nicht darauf ab, jede Form von Geoblocking-Maßnahmen innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zu untersagen. Aus Sicht der ISPA löst die geplante EU-Portabilitätsverordnung ein weitverbreitetes Problem, den oft unmöglich gemachten grenzübergreifenden Zugang zu Medieninhalten, nicht. Denn die angedachte Lösung betrifft nur eine geringe Anzahl von Personen, da diese nur für manche Betroffene und nur unter ganz bestimmten Umständen anwendbar ist und die dahingehende Problematik weitgehend unberührt lässt. Von der Verordnung ausgenommen werden Dienste, die kostenlos und ohne Verifizierung des Wohnortes des Nutzers angeboten werden. So bleiben z .B. kostenlose Live-Sportübertragungen im Internet vom ORF auch in Zukunft für Nutzer außerhalb Österreichs gesperrt.

Um die grenzüberschreitende Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu gewährleisten, soll aus Sicht der ISPA das Konzept der gebietsbezogenen Lizenzvergabe neu überdacht und an das digitale Zeitalter angepasst werden. Dieses anachronistische System der Rechteverwertung hemmt die europäische Innovationskraft und hindert Diensteanbietende und Vertriebsunternehmen daran, die „Portabilität“ von Inhalten über Grenzen hinweg zu gewährleisten und ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten anzubieten.

Anschließend möchte die ISPA anmerken, dass - ebenso wie bei der „free flow of data“-Thematik eine einheitliche europaweite Umsetzung der PSI-Richtlinie<sup>1</sup> eine unabdingbare Voraussetzung für die Förderung von neuen Geschäftsmodellen und innovativen Start-ups darstellt und es auch bei der Geo-Blocking-Problematik mutigerer Schritte bedarf, um die europaweite Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu gewährleisten.

Die ISPA merkt an, dass es für Online-Inhaltedienste, die im Rahmen von Tarifen, die die dafür nötige Datenvolumen bereits einkalkulieren und nicht separat vom Abonnenten zu vergüten sind, angeboten werden, einer Ausnahmeregelung bedarf. Es ist für die Provider wirtschaftlich nicht zumutbar die beträchtlichen Kosten für den im Ausland getätigten Datentransfer auf Wholesale-Ebene tragen zu müssen, ohne dabei diese den Endkundinnen bzw. -kunden weiterverrechnen zu dürfen. Dies trifft insbesondere auch auf bestehende Verbraucherverträge über pauschal inkludierte Services mit Online-Inhaltediensten, sei es als Tarifbestandteil oder als alleinstehende Servicepakete, zu.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors Text von Bedeutung für den EWR.

Ferner soll der Verordnungsentwurf eine Ausnahme für bestehende und zukünftige Tarife und/oder Endgeräte vorsehen, die per se keine Roaming-Dienste zulassen (aber solche Online-Inhaltendienste als Nebenleistung miteinschließen), da diese nur für den „Wohnsitzmitgliedstaat“ oder sonst auf regional oder auch funktional eingeschränkte Bereiche konzipiert sind. Der Verordnungsentwurf in der gegenständlichen Fassung würde die Aufrechterhaltung derartiger maßgeschneiderter Produkte verunmöglichen und somit die Vielfalt an Endnutzerprodukten wesentlich einschränken.

## **2. EU-weites Leistungsschutzrecht für Presseverleger würde die Entwicklung von innovativen Diensten und neuen Geschäftsmodellen hemmen und ist daher abzulehnen**

Die Bestrebungen der EU-Kommission in der Mitteilung „Schritte zu einem moderneren, europäischeren Urheberrecht“ (COM (2015) 626 final), das europäische Urheberrecht zu modernisieren und an die technologische Realität anzupassen, stellen aus Sicht der ISPA einen begrüßenswerten und längst fälligen Schritt dar. In der Mitteilung zeigt sich die Kommission auch besorgt, was die faire Verteilung von Erlösen aus neuen Formen der Content-Distribution und -Aggregation betrifft. In diesem Zusammenhang wirft die Kommission die Frage auf, ob die Definition des Rechts auf öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung (Artikel 3 der EU-Urheberrechtsrichtlinie) veränderungsbedürftig ist.

In diesem Kontext betont die ISPA, dass sämtliche Bestrebungen in die Richtung jener Analyse, die in Deutschland und beinahe in Österreich zu einer Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger (LSR) geführt hat, nachdrücklich abzulehnen sind.

Die ISPA anerkennt, dass sich die Verlagsbranche, wie nahezu alle Wirtschaftszweige im digitalen Zeitalter, vor erhebliche Herausforderungen gestellt sieht, weist jedoch an dieser Stelle darauf hin, dass gerade die Etablierung neuer Geschäftsmodelle die Digitalisierung der Verlagswirtschaft vorantreiben würde. Die ISPA betont, dass eine Zwangsabgabe à la Leistungsschutzrecht für Presseverleger der Wirtschaft den Anreiz für die Entwicklung eines Paid-Content-Marktes sowie alternativer Einnahmemodelle entziehen würde und aus diesem Grund als innovationsfeindlich einzustufen ist.

Aus Sicht der ISPA würden derartige Änderungen dazu führen, dass die Forschung und die Entwicklung von neuen Produktideen in Europa im Keim erstickt und somit jene österreichische bzw. europäische Innovationskraft ausgehebelt würde, an der auch die Pressewirtschaft mitwirken könnte. Insbesondere wären davon innovative österreichische und europäische Start-Ups betroffen, die sich in der Zeit des digitalen Wandels um neue Geschäftsmodelle und Innovation in der Nachrichtenindustrie bemühen.

Anschließend merkt die ISPA an, dass der europäische Gesetzgeber die gescheiterten Beispiele eines gesetzlichen LSR für Presseverleger in Spanien und Deutschland nicht ignorieren darf. Sie weist an dieser Stelle ausdrücklich auf den Widerspruch hin, dass vor dem Hintergrund des globalen Standortwettbewerbs einerseits oftmals der politische Wille geäußert wird, innovative

Start-Ups in Europa zu fördern, die Einräumung eines LSR aber andererseits ganz klar im Gegensatz zu diesem Ansinnen steht.

### **3. Der Grundsatz des World Wide Webs, Inhalte frei verlinken zu können, soll unangetastet bleiben**

Die EU-Kommission wirft in ihrer Mitteilung die Frage auf, welche Online-Vorgänge unter welchen Voraussetzungen als „öffentliche Wiedergabe“, für die eine Genehmigung durch den Rechteinhaber erforderlich ist, gelten sollen. In diesem Zusammenhang betont die ISPA, dass die Bemühungen der EU-Kommission, dem Grundgedanken des Urheberrechts – eine Verwertung muss genehmigt und vergütet werden – auch in der Online-Welt Rechnung zu tragen, nicht dazu führen dürfen den grundlegendsten Wesenszug des Internets, nämlich das freie Verlinken vom Online-Inhalten, auszuhebeln.

Eine Schärfung der begrifflichen Bestimmungen darf daher keinesfalls das Setzen von Hyperlinks mit dem Risiko des Rechtsbruchs versehen. In diesem Sinne existieren bereits umfang- und zahlreiche nationale und europäische Rechtsprechung<sup>2</sup> zur Linkhaftung, die explizit festhält, dass das Setzen von Hyperlinks rechtlich unbedenklich ist, sofern dabei auf rechtmäßig ins Internet gestellte Inhalte verwiesen wird und keine technischen Schutzmaßnahmen des Berechtigten umgangen werden.

Die gesetzgeberischen Bestrebungen der EU-Kommission in diesem Kontext dürfen nicht den Wesenszug des Internets, der ein Schlüssel seiner einmaligen Erfolgsgeschichte ist, nämlich jeden beliebigen Inhalt mit jedem beliebigen weiteren Inhalt jeden Formats durch einen Hyperlink zu verbinden, unterwandern.

Die ISPA betont, dass der Grundsatz des freien Verlinkens im Internet unangetastet bleiben muss und lehnt jegliche Einschränkung dieses Grundsatzes aus grundrechtlichen und gesellschafts-politischen Überlegungen heraus sowie als Gefahr für die Meinungsfreiheit im Netz striktest ab.

Zusätzlich möchte die ISPA darauf hinweisen, dass ein innovationsfreundliches ISP-Haftungsregime eine ganz zentrale Voraussetzung für eine prosperierende digitale Wirtschaft ist. Die in der E-Commerce-Richtlinie<sup>3</sup> geschaffene Rechtsgrundlage sollte daher erhalten bleiben. Das dort festgeschriebene Verantwortlichkeits- und Haftungsregime ist ausgewogen und eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Internetwirtschaft in Europa.

<sup>2</sup> OGH, 17.12.2002 *Meteodata*, 4 Ob 248/02 b; OGH, 20.09.2011 *123people*, 4 Ob 105/11m; BGH, 17.7.2003 *Paperboy*, I ZR 259/00; EuGH, 13.02.2014, C-466/12 *Svensson*; EuGH, 21.10.2014, C -348/13 *Bestwater*.

<sup>3</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000.

#### **4. Gesamteuropäische Urheberrechtsschranken fördern den Binnenmarkt und sind zu begrüßen, „Technologiesteuern“ hingegen abzulehnen**

Die ISPA begrüßt die Überlegungen der EU-Kommission, die Fragmentierung der Ausnahmeregelungen im Urheberrecht durch eine EU-weite obligatorische Umsetzung der einschlägigen Ausnahmebestimmungen wie der „Panoramafreiheit“ hintanzuhalten. In diesem Kontext plädiert die ISPA für die gesetzliche europaweite Verankerung der Nutzung netzbasierter Videorecorder (NPVR/Replay-Funktion = permanenter Aufnahmeprozess) als Ausnahmetatbestand im Urheberrecht, der gleichzeitig klarstellt, dass sowohl das Bereitstellen der technischen Vorrichtungen durch die Diensteanbietenden als auch das Abrufen der Kopien und deren kundenindividuelle Zuspiegelung auf die Endgeräte keine Verwertungshandlung darstellen.

Darüber hinaus weist die ISPA darauf hin, dass eine Harmonisierung der derzeit EU-weit fragmentierten Schrankenregelungen auch für den Bereich Bildung, Forschung und Wissenszugang von besonderer Bedeutung ist. EU-weite Ausnahmeregelungen zu Forschungszwecken würden den Einsatz von Kommunikationstechnologien und digitalen Materialien (Stichwort: E-Learning) fördern sowie auch die Rechtssicherheit für den universitären Sektor steigern.

Nach wie vor lehnt die ISPA eine EU-weite Einführung von Abgaben wie beispielweise Festplatten- oder Cloud-Abgabe, die ausschließlich dazu dienen sollen, Einnahmen vom Technologiesektor in andere Bereiche wie beispielweise die Branche der Kunstschaffenden oder der Verlage zu übertragen, strikt ab. Sie vertritt die Ansicht, dass „Technologiesteuern“ den Wettbewerb verzerren und die Etablierung von innovativen Diensten sowie die Entwicklung von neuen Technologien hemmen. In diesem Zusammenhang begrüßt die ISPA jedoch die Pläne der EU-Kommission Doppelzahlungen von Abgaben für private Vervielfältigung und Kopien, die von manchen Mitgliedsstaaten erhoben werden, ohne dabei die bereits in anderen Mitgliedstaaten erfolgten Zahlungen zu berücksichtigen, zu unterbinden sowie transparente Befreiungs- und Rückerstattungsregime für derartige Technologieabgaben zu schaffen.

Abschließend lehnt die ISPA den Einsatz von Netzsperrern kategorisch ab und betont, dass illegale Inhalte gleichsam an der Wurzel gepackt und an ihrer Originalquelle direkt gelöscht werden müssen. Netzsperrern verschärfen nur zusätzlich die Problematik in Zusammenhang mit Geo-Blocking und stellen keine tragbare Lösung des Phänomens der „Piraterie“ dar. Sollte der Einsatz von Netzsperrern nicht zu verhindern sein, erfordert dieser aus Sicht der ISPA eine transparente gesetzliche Regelung, die der dahinterstehenden Grundrechtproblematik Rechnung trägt und für Rechtssicherheit bei Endnutzenden sowie bei Internet Providern sorgt. Ferner fordert die ISPA, dass die gesetzliche Ausgestaltung der Regelung zu Netzsperrern eine richterliche Vorprüfung der vom Provider umgesetzten Sperrmaßnahme enthält sowie eine regelmäßige Überprüfung des Bedarfs der Aufrechterhaltung derartiger Maßnahmen vorsieht.

Die ISPA ersucht um die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen bei der Gestaltung des Verordnungsentwurfes sowie zur Mitteilung der EU-Kommission.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen,  
ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert  
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.